

# GEWÄSSERVERORDNUNG

## DER ANGLERVEREINIGUNG DONAUESCHINGEN / PFOHREN e.V.

Die Gewässerverordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für Vollmitglieder wie auch für Mitglieder auf Zeit gleichermaßen verbindlich. Die Bestimmungen der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerverordnung werden vom Vorstand gemäß Satzung geahndet.

1. Die Anglervereinigung Donaueschingen/Pföhren e.V. ist an folgenden Gewässern fischereiberechtigt:

Brigach auf Gemarkung Donaueschingen und Donaueschingen/Grünigen, einschließlich Altwasser unterhalb des Jägerhauses

Donau auf Gemarkung Donaueschingen und Donaueschingen/Pföhren bis zur Gemarkungsgrenze Donaueschingen/Neudingen, Hinweisschild Fischereigrenze

Breg auf Gemarkung Donaueschingen

Riedseen auf Gemarkung Donaueschingen/Pföhren

Hirschenwirtweiher

Fischbachweiher auf Gemarkung Donaueschingen

Gutterquellengraben mit Zuläufen, ausgenommen Flurstück Nr. 6288

Stille Musel auf Gemarkung Donaueschingen

Stille Musel (Neugraben)

Juniperusquelle mit Brunnenbach bis FF Parkgelände (Bahndurchlass)

Marbengraben auf Gemarkung Pföhren

Großer und Kleiner Bulzengraben

Entenbach, Weiherbach, Michelbrunnengraben und Bonderngraben

### Hinweis:

Folgende Gewässer sind laut Vorstandsbeschluss bis auf Widerruf von der Angelfischerei ausgenommen: Gutterquellengraben, Alte Stille Musel, Neue Stille Musel, Juniperusquelle, Marbengraben, Bulzengraben, Entenbach, Weiherbach, Michelbrunnengraben und Bonderngraben.

2. Die Mitglieder des Vereins als Einzelpersonen haben ein Aneignungsrecht an fängigen Fischen. Schonzeiten, Schonmaße und Mengengrenzungen der Fische sind auf den jeweiligen Erlaubnisscheinen vermerkt. Für alle nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Fischereiberechtigt ist nur, wer im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines, eines Erlaubnisscheines und eines Fangbuches der Anglervereinigung Donaueschingen/Pföhren ist. Diese sind immer im Original mitzuführen.
4. Die Angelfischerei darf nur an den Gewässern ausgeübt werden, wie sie auf dem Erlaubnisschein beschrieben sind.
5. Mitglieder auf Zeit müssen eine Erneuerung ihres Erlaubnisscheins für das darauffolgende Jahr bis spätestens zum **31. Dezember** schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragen. Bei Nichtbeachtung wird kein Erlaubnisschein für das darauffolgende Jahr ausgestellt.
6. Das Vereinsmitglied hat sich über die neuesten Bestimmungen vereinsinterner Festlegungen sowie Änderungen im Fischereigesetz an der Hinweistafel am Vereinsheim der Anglervereinigung Donaueschingen / Pföhren zu informieren.

7. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, dreimal jährlich einen Gast zur Ausübung der Angelfischerei mitzunehmen. Dafür bedarf es der Mitgliedergastkarte der Anglervereinigung Donaueschingen/Pföhren. Der Gast darf die Angelfischerei nur an den Gewässern ausüben, wie sie auf dem Erlaubnisschein beschrieben sind.
8. Das Angeln ist mit zwei Angelgeräten erlaubt. Dabei darf jedoch nur eine Raubfischangelrute verwendet werden. Angelruten, montiert mit Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, etc.) sowie jede mit Fisch beköderte Angelrute ist als Raubfischangelrute anzusehen.  
Die Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt sein. Jede Angelrute darf nur mit einem Haken bestückt sein, wobei der Drilling als ein Haken gilt.  
Das Angeln mit Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, etc.) ist im Riedsee, Hirschenwirtweiher und Fischbachweiher **nur vom 16. Mai bis 31. Dezember und nur für Erlaubnisscheininhaber mit einer erfolgreich abgeschlossenen Fischerprüfung erlaubt.**  
In den Fließgewässern ist das Angeln mit Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, etc.) nur mit Einzelhaken erlaubt. Ausgenommen ist hier das gezielte Angeln mit Kunstköder auf den Hecht.  
Während der Badesaison vom **15. Mai bis 14. September**, ist das Angeln im Badeseen von 9.00 bis 19.00 Uhr nicht erlaubt.
9. Zum Köderfischfang darf ein Netz mit einer Seitenlänge bis zu 1,0 m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden. Auch bei der Köderfischentnahme sind Schonzeiten, Schonmaße und Mengenbegrenzungen einzuhalten. Zur Erhaltung des seuchenbiologischen Gleichgewichts dürfen Köderfische nur in Gewässern verwendet werden, aus denen sie auch gefangen wurden. Dies gilt nicht für konservierte oder tiefgefrorene Köder.
10. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal- und Welsfang bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet. Danach ist der Aufenthalt am Gewässer in den Bereichen nicht mehr gestattet, wo es sich um Zufahrtswege handelt, bei denen das Befahren zur Ausübung der Angelfischei nur geduldet wird.
11. Das Angeln vom Boot aus ist nur auf dem Riedsee und nur für Vollmitglieder erlaubt.  
Das Angeln von einem eigenen Boot aus muss bei der Vorstandschaft beantragt werden. Hierbei sind die vereinsinternen Bestimmungen im Schaukasten am Vereinsheim oder auf der Homepage zu beachten.  
Die Anzahl der zugelassenen Boote ist im Pachtvertrag geregelt. Ist diese Zahl erreicht besteht kein Anspruch zur Ausübung der Angelfischerei von einem eigenen Boot. Hierfür wird eine Warteliste eingeführt.
12. Generell verboten ist:
  - a) das Einbringen von Fischen oder anderen Wassertieren aus anderen Gewässern
  - b) das Einbringen von Fischabfällen (Innereien von Fischen) in die Gewässer
  - c) die Verwendung von Zockern
  - d) die Verwendung eines Setzkeschers
  - e) das Anfüttern
  - f) das Eisfischen
13. Bei der Auswahl des Angelplatzes, bzw. der Angelgeräte so wie bei der Behandlung der Fische hat Waid- und Fischereigerechtigkeit im Vordergrund zu stehen. Hier wird empfohlen nach dem Tierschutzgesetz in der Fischerei zu handeln (*Broschüren beim Gewässerwart erhältlich*). Es hat kein Vereinsmitglied Anspruch auf einen festen Angelplatz.
14. Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Im Verhalten der Angler untereinander wird Kameradschaftlichkeit erwartet.
15. Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet zum Beginn des Angelns das Datum in das Fangbuch einzutragen. Nach Beendigung des Angelns muss die Angelzeit (in vollen Stunden) beim entsprechenden Gewässer eingetragen werden.

Der Fang muss sofort nach dem waidgerechten Versorgen mit Datum, Menge, Gewicht und Länge in das Fangbuch eingetragen werden. Das Fangbuch muss bis spätestens zum 4. Januar beim 1. Vorsitzenden oder beim Gewässerwart abgegeben werden. Bei Nichtbeachtung wird kein Erlaubnisschein für das darauffolgende Jahr ausgestellt. Das Fangbuch bildet die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Diese dient der Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung.

16. Erbeutete Fische dürfen nicht verkauft werden. Untermassige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische müssen schonend in dasselbe Wasser zurückgesetzt werden. Nicht mehr lebensfähige Fische müssen unter Belassung der Haken und des Vorfaches getötet, verwertet und mit einem Vermerk in das Fangbuch eingetragen werden.
17. Es ist untersagt, gefangene kranke Fische wieder ins Wasser zurückzusetzen. Kranke Fische müssen nach der Angelbetätigung einem Vorstandsmitglied angezeigt, bzw. übergeben werden. Fischsterben oder ungewöhnliche Beobachtungen am Gewässer sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied anzuzeigen. Darüber hinaus ist in begründeten Fällen die Polizei zu verständigen. Hierzu ist auch die eigene Angelbetätigung sofort zu unterbrechen.
18. Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind Erlaubnisschein, Fangbuch, Montage und Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weisungen des Vorstandes und der Fischereiaufsicht sind zu befolgen. Darüber hinaus sind sämtliche Erlaubnisscheininhaber verpflichtet, auf Fischfrevel, die Einhaltung der Gewässerverordnung und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu achten. Verstöße sind beim Vorstand oder bei der Fischereiaufsicht anzuzeigen.
19. Die Teilnahme an angeordneten Arbeitseinsätzen ist für alle Vereinsmitglieder bis 65 Jahre Pflicht. Das Fernbleiben wird nach der Satzung geahndet.
20. Jedem Fischbesatz muss eine Gewässerbewertung vorausgehen. In Gewässern, die schon länger bewirtschaftet werden, sollten die chemischen und biologischen Untersuchungen zu den regelmäßig durchgeführten Arbeiten des Gewässerwartes gehören. Bestandskontrollen sind eine weitere wichtige Vorbedingung für einen artenreichen und mengenmäßig richtigen Besatz der Gewässer. Untersuchungsergebnisse müssen festgehalten werden. Die Fischereigesetze fordern einen Fischbestand, entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Gewässers, zu erhalten und zu hegen. Ist ein Fischbesatz notwendig, dann müssen Besatzfische aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte grundsätzlich nur mit Jungfischen besetzt werden. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen ist in jedem Falle zu unterlassen. Der Besatz mit Fischen zum alsbaldigen Wiederfang hat zu unterbleiben.
21. Um Flurschäden zu vermeiden, ist es ganzjährig untersagt, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu befahren. Dieses gilt insbesondere auch für sämtliche Wander- und Feldwege auf der Strecke zwischen Bahnhaltestelle Aufen und Mühlenbrücke Donaueschingen, die für jeglichen Kfz-Verkehr gesperrt sind. Auch der Weg an der Breg in Allmendshofen von der Brücke Riedstraße bis zum Wehr ist für den Kfz-Verkehr gesperrt.

## **22. Fischerei auf den Signalkrebs**

Die Freigabe für das Angeln auf Signalkrebse erteilt der Gesamtvorstand immer Anfang des aktuellen Jahres.

Hierzu bedarf es einen separaten Erlaubnisschein, der bei der Vorstandschaft beantragt werden muss. Das Angeln auf Signalkrebse ist nur mit den dafür vorgesehenen Fanggeräten (Krebsreuse, Kresteller) gestattet, welches zu den zwei erlaubten Angelgeräten (siehe Punkt 8) zählt.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Angeln auf den Signalkrebs sind dem dafür vorgesehenen Erlaubnisschein zu entnehmen.

## **23. Wichtige Hinweise zum amerikanischen Signalkrebs sind zu beachten:**

Diese nichtheimische Krebsart kann lebenslang den Krebspesterreger ausscheiden, ohne selbst daran zu erkranken. Für heimische Krebsarten ist der Erreger jedoch absolut tödlich und ein infizierter Bestand würde vollständig ausgelöscht werden.

Krebspesterreger können im feuchten Milieu mehr als zwei Wochen überleben und infektiös bleiben. Um eine Verbreitung des Krebspesterreger in andere Gewässer mit heimischen Krebsarten zu verhindern, haben die Angler vor einem etwaigen Betreten eines Gewässers mit einem Bestand an heimischen Krebsen, ihre Angelutensilien, Stiefel etc. gründlichst zu reinigen und über mindestens 48 Stunden bei mindestens 25°C vollständig zu trocknen. Alternativ sind die gereinigten Ausrüstungsgegenstände mit gegen den Krebspesterreger wirksamen Desinfektionsmitteln (z.B. Wofasteril oder Virkon S) zu desinfizieren.

Stiefel mit Filzsohlen sollen nicht eingesetzt werden.

Signalkrebse dürfen keinesfalls in andere Gewässer umgesiedelt werden oder lebend außerhalb ihres Ursprungsgewässers gehältert werden (auch nicht in privaten Becken, dessen Ablaufwasser in andere Gewässer fließt).

Auch Fische aus Gewässern mit einem Bestand an invasiven Krebsarten dürfen nicht in andere Gewässer umgesiedelt werden.

Die Fischereibehörde gibt gerne weitere Hinweise zum Umgang mit Signalkrebsen oder zur Krebspestprophylaxe.

Diese Gewässerverordnung kann kurzfristig vom Vorstand geändert werden. Bekanntmachung erfolgt mindestens durch Anschlag am Vereinsheim; mündliche Verbreitung wird dabei von den Vereinsmitgliedern erbeten.

Diese Gewässerverordnung ist ab dem 01.01.2024 gültig!

Donaueschingen, den 01.01.2024



*W. Matthes*  
1. Vorsitzender



*V. J. J. J.*  
Gewässerwart